

Berlin, 17. November 2023
AZ: 10923

Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Formulierungshilfe)

Einführung einer befristeten Sonderregelung für den Wohnungsbau § 246e Baugesetzbuch

Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen; e-mail: SI3@bmwsb.bund.de

Zum Gesetzentwurf mit Stand vom 14. November nimmt der BLG (Eintrag im Lobby-
register Nr. R003065) wie folgt Stellung:

- Der Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften unterstützt das Ziel der verstärkten und beschleunigten Schaffung von Wohnraum. Der BLG ist zugleich in Sorge um den Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich. Wir weisen darauf hin, das Ziel des flächensparenden Bauens nicht aus dem Auge zu verlieren. Dazu sollte u. a. der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung beachtet werden.

Vorschlag: Es sollte in §246e Satz 2 (neu) die Prüfung und Feststellung der Gemeinde erfolgen, dass für Wohnbauzwecke im Innenbereich der Gemeinde keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen. Ein flächensparendes Bauen und agrarstrukturelle Belange müssen weiterhin beachtet werden.

- Im Außenbereich werden noch Potentiale in der vereinfachten Umnutzung von nicht mehr genutzten Hof- und Stallgebäuden gesehen. Auch hier könnte eine befristete Öffnungsklausel beitragen, beschleunigt Wohnraum zu schaffen.

Vorschlag: In § 35 Absatz 1 BauGB könnte (ggf. befristet) ergänzt werden, dass Wohnraum einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen kann, wenn dieser für die Bewirtschaftung des Betriebes dauerhaft förderlich ist, und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Kontakt:

Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG)

Oberlandstraße 26-35, 12099 Berlin

Telefon: 030-23458789

Internet: www.blg-berlin.de

e-mail: blg-berlin@t-online.de

Bearbeiter: Geschäftsführer Udo Hemmerling